

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Entsprechend dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG);
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG);
- über Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG);
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz – SG).

Gegen diese Datenübermittlungen kann jederzeit Widerspruch schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde der (Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zi.-Nr. 1, 95511 Mistelbach) eingelegt werden.

Er ist an keine Frist gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zi.-Nr. 1, 95511 Mistelbach).

Mistelbach, 06.03.2019



Feulner
Gemeinschaftsvorsitzender

ausgehängt am: 18.03.2019

abgenommen am: 18.04.2019